

SATZUNG
für den Verein
Victoriastadt e.V.



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Victoriastadt e.V.**, im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist. Er bezweckt die Förderung
 - a. von Kunst und Kultur
 - b. der Heimatpflege und Heimatkunde
 - c. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Projektierung, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen kultureller und künstlerischer Art
 - Viva Victoria, Nachbarschafts-/Kiezfest)
 - Flohmarkt Tuchollaplatz,
 - Kiez-Adventskalender,
 - Zille Weihnachtsmarkt,
 - verfrühter Weihnachtssparziergang,
 - Ausstellungen im Linienzweiger (Tuchollaplatz),
 - Theaterveranstaltungen
 - Pflege des Informationsstandes zur ehemaligen Zille Heimat in der Victoriastadt
 - Kiezspaziergänge
 - Ausstellungen
 - Untersuchung der wirtschaftlichen Struktur des Viertels in der Gründerzeit ab 1871
 - Recherche
 - Kiezspaziergänge
 - Ausstellungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2012.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antragstellers besteht für den Verein nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens: I. Vorsitzenden, II. Zwei Stellvertretern_in, III. ~~Schifführer_in~~, IV. Schatzmeister_in, V. ~~Pressewart_in~~.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und mindestens einen seiner Stellvertreter_innen vertreten; diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.



2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung längstens bis drei Tage vor der Versammlung beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Entgegennahme des Jahres/Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - Rechnungslegung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstandes im jeweiligen Wahljahr
 - Bestimmung von Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vorstands sein darf.
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstands und des Kassenwartes
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handhebung oder Zuruf. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.
3. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder notwendig.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im ersten Monat des laufenden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach

- rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Museum Lichtenberg im Stadthaus e.V. (Amtsgericht Berlin VR 14613), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
 3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Berlin, den 24.11.2021